

Fragen & Antworten zum UV-Schutz:

Kinder in der Tagespflege



Die Nachfrage nach geeigneten Kinderbetreuungsmaßnahmen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Damit einhergehend ist auch die Betreuung in Form von Kindertagespflege rasant angestiegen. Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist dabei der zuständige Unfallversicherungsträger für Kinder in Tagespflege in Baden-Württemberg. Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich insbesondere mit dem Unfallversicherungsschutz von Kindern in Tagespflege.

Frage: *Wer ist versichert?*

Antwort: Versichert sind Kinder, d. h. Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII betreut werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist lediglich die Eignung der Kindertagespflegeperson. Für den Versicherungsschutz ist es **unerheblich** ob die Vermittlung der Kindertagespflege durch das Jugendamt oder privat erfolgt, d. h. ob Leistungen der

Jugendhilfe in Anspruch genommen werden oder nicht.

Frage: *Besteht Versicherungsschutz für eigene Kinder, die von ihren Eltern betreut werden?*

Antwort: Nein. Kinder, die durch einen Elternteil betreut werden, sind nicht versichert, auch wenn die Eltern Kindertagespflegepersonen sind, da der Versicherungsschutz nur die Fremdbetreuung beinhaltet.

Werden Kinder von Familienangehörigen (Oma, Tante etc.), die geeignete

Kindertagespflegepersonen sind, im Rahmen der Tagespflege betreut, besteht für die Zeiten der ausgemachten Betreuung Versicherungsschutz.

Besuche oder Betreuung im privaten Rahmen sind dagegen nicht versichert.

Frage: *Wer sind geeignete Kindertagespflegepersonen?*

Antwort: Geeignete Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsberei-



schaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Prüfung der Geeignetheit hat durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das örtliche Jugendamt) zu erfolgen.

Frage: *Wo kann die Betreuung stattfinden?*

Antwort: Die Betreuung kann in eigens dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder auch im Haushalt der Eltern stattfinden.

Frage: *Was ist versichert?*

Antwort: Versichert sind

- die mit der Betreuung bei der Tagespflegeperson verbundenen Tätigkeiten (z. B. Spielen, Toben, Essen und Trinken, Schlafen, Toilettengang etc.).
- Ausflüge mit der Tagespflegeperson (z. B. zum Spielplatz, ins Schwimmbad etc.) und

- die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Kindertagespflegeperson und endet mit der Übergabe der Aufsicht an die Eltern, Großeltern etc.

Frage: *Sind Eingewöhnungsphasen der Kinder versichert?*

Antwort: Eingewöhnungsphasen bei denen die Kinder zusammen mit ihren Eltern die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson aufsuchen, um sich dort ein „Bild“ der Gegebenheiten/Räumlichkeiten zu machen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, da die Kindertagespflegeperson hierbei nicht die Aufsicht über das Kind übernimmt.

Kinder, die jedoch während einer Eingewöhnungsphase kürzere Zeitintervalle bei der Kindertagespflegeperson verbringen, um sich an die Gegebenheiten zu gewöhnen, sind versichert, wenn die Kinder in die Obhut der Kindertagespflegeperson übergeben werden.

Frage: *Was kostet der Versicherungsschutz?*

Antwort: Der Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden durch das Land Baden-Württemberg getragen. Die Kinder müssen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht angemeldet werden, da der Versicherungsschutz automatisch und kraft Gesetzes besteht.

Frage: *Was tun bei Eintritt eines Unfalles?*

Antwort: Bei Eintritt eines Unfalles sollten zunächst Erste-Hilfe-Maßnahmen durch die Kindertagespflegeperson vorgenommen werden.

Durch die Kindertagespflegeperson muss eine Meldung an die Unfallkasse Baden-Württemberg in Form einer ausgefüllten Unfallanzeige erfolgen. Der Vordruck kann auf unserer Homepage www.ukbw.de unter der Rubrik „Unfallanzeigen“ heruntergeladen werden.

Die Unfallanzeige sollte von der Kindertagespflegeperson sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben sein. Um Nachfragen und langwierige Ermittlungen zu vermeiden sollte zusätzlich eine Bescheinigung des örtlichen Jugendamtes mitgeschickt werden, aus welcher hervorgeht, dass es sich bei der betreuenden Person um eine geeignete Kindertagespflegeperson im oben genannten Sinne handelt. Außerdem muss bei kleineren Unfällen, die keiner ärztlichen Behandlung bedürfen (z. B. Beulen, Schürfwunden etc.) ein Eintrag in das Verbandsbuch erfolgen, damit im Falle eines erst später auftretenden Schadens, eine lückenlose Dokumentation für den Unfallversicherungsträger verfügbar ist.

Sind die genannten Voraussetzungen zum Versicherungsschutz nicht gegeben, ist die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung der Eltern Kostenträger.

Frage: Wann haftet die Kindertagespflegeperson?

Antwort: Kindertagespflegepersonen haften bei Unfällen der von ihnen betreuten Kinder nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Im Falle von grober Fahrlässigkeit, z. B. wenn die Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt wird, kann die Kindertagespflegeperson von uns in Regress genommen werden.

Frage: Sind auch die Tagespflegepersonen versichert?

Antwort: Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen einer Beschäftigung im Haushalt der Eltern betreuen, sind als Haushaltshilfen bei uns unfallversichert.

Die Eltern der betreuten Kinder müssen uns die Aufnahme der Tätigkeit der Tagespflegeperson in ihrem Haushalt melden.

Informationen hierzu finden sie unter www.ukbw.de „Haushaltshilfe anmelden“.

Liegt das monatliche Entgelt für die Haushaltshilfe unter 450,00 € hat zusätzlich eine Meldung an die Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de) zu erfolgen.

Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig werden, sind über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) gesetzlich unfallversichert.

Näheres, insbesondere zur Anmeldung, bitten wir Sie mit der BGW zu besprechen.

Frage: Was ist versichert?

Antwort: Die im Haushalt der Eltern beschäftigten Tagespflegepersonen sind bei den mit der Betreuung zusammenhängenden Verrichtungen und auf den damit verbundenen Wegen versichert.

Eigenwirtschaftliche und damit dem privaten Bereich zuzuordnende Verrichtungen, wie bspw. die Nahrungsaufnahme oder der Toilettengang, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Tritt ein Unfall während einer privatwirtschaftlichen Verrichtung ein, ist die gesetzliche oder private Krankenversicherung der Tagespflegeperson zuständiger Kostenträger.

Frage: Was tun bei Eintritt eines Unfalles?

Antwort: Sollte eine im Haushalt beschäftigte Tagespflegeperson einen Unfall mit Körperschaden erleiden, hat uns der Haushaltsvorstand/Arbeitgeber der Tagespflegeperson eine Unfallanzeige zu erstatten. Der entsprechende Vordruck kann ebenfalls von unserer Homepage www.ukbw.de heruntergeladen werden.

Bei selbstständigen Tagespflegepersonen hat die Meldung, bei Eintritt eines Unfalles, von der Tagespflegeperson selbst an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu erfolgen (www.bgw-online.de).

Frage: Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt eines Unfalles?

Antwort: Die Unfallkasse leistet nach dem Prinzip alles aus einer Hand. Zu den Leistungen gehören:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. ärztliche Versorgung),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulungen),
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftfahrzeugumbauten, Wohnungshilfe),
- Geldleistungen (z. B. Renten, Verletzengeld, Hinterbliebenenleistungen).

i Ansprechpartner

Service Center
Tel.: 0711 9321-0
Tel.: 0721 6098-0